

Landkreis Heidekreis, Postfach 13 43, 29603 Soltau

Samtgemeinde Ahlden
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau
Zimmer: 310
Name: Frau Wortmann
Telefon: 05191 970-841
Telefax: 05191/970-99841
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.21.001.012**
Antragsteller: Samtgemeinde Ahlden
Antragsart: **Bauleitplanung - Beteiligung TÖB**
Titel: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet Nord

Datum:
29.05.2019

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Landkreises Heidekreis folgende Anregungen und Hinweise gegeben.

Regionalplanung

An der vorangegangenen Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung muss nach wie vor festgehalten werden.

Ergänzend dazu wird auf folgendes (erneut) hingewiesen:

Die Vorgaben der Raumordnung zu logistikaffinen Standorten bedeuten keinen „Freifahrtsschein“ für sämtliche Vorhaben. Aus der Begründung zum RROP Entwurf 2015 geht hervor, dass die Raum- und Umweltverträglichkeit einer Weiterentwicklung eines Standorts bzw. die Neuentwicklung eines Logistikstandorts jeweils gesondert nachzuweisen ist. Das gelingt der vorliegenden Bauleitplanung nur unzureichend. Erneut wird darauf hingewiesen, dass für eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung ein abgestimmtes Entwicklungskonzept heran gezogen werden sollte.

Auf S. 9 der Begründung wird richtigerweise dargelegt, dass insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten werden soll. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund der vorliegenden Planung und der Tatsache, dass hier hauptsächlich ein großdimensioniertes Vorhaben realisiert werden soll, fraglich.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans überplant ein Vorranggebiet Gasleitung sowie ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg. Ein Lösungskonzept dieses Nutzungskonflikts mit allen betroffenen Beteiligten, wurde nach wie vor nicht vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung handelt.

Natur- und Landschaftsschutz

Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit das faunistische Untersuchungsgebiet und der Geltungsbereich der 19. Änderung des F-Planes nicht deckungsgleich sind und die Kartiererergebnisse noch nicht vollständig vorliegen. Dies bitte ich zu berücksichtigen.

Artbezogene, geeignete Maßnahmen aus einem anerkannten Kompensationspool, die z.B. im Hinblick auf Offenlandarten wie Feldlerche durch einen Dritten durchgeführt werden, können im Einzelfall aus naturschutzfachlicher Sicht die artenschutzrechtlichen Anforderungen an eine CEF-Maßnahme erfüllen. Dies bitte ich entsprechend anzupassen.

Für die Sicherung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) bitte ich im Rahmen des B-Planes Folgendes zu beachten: Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. „Dem Tatbestandsmerkmal „festsetzen“ genügt in dieser Regelung nur die strengste Regelungsform, die das Recht der Bauleitplanung zur Festlegung einer Regelung bereithält: Das ist die Festsetzung im Bebauungsplan nach § 9 BauGB (vgl. VGH Mannheim, Ur. V. 30.03.2010, 8 N 09.1861).

Eingrünung und Landschaftsbild

Hierzu fanden am 13.05.2019 und 15.05.2019 umfangreiche Abstimmungen statt. Die Bewertung des Landschaftsbildes und Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen bitte ich entsprechend der Gesprächsergebnisse anzupassen.

Immissionsschutz

Gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Südöstlich des Plangebietes betreibt die Hansa-Express Logistics GmbH ein Lager für pyrotechnische Artikel sowie explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen für Betriebsbereiche und schutzbedürftigen Nutzungen so anzuordnen, dass die Auswirkungen schwerer Unfälle so weit wie möglich vermieden werden.

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat vor kurzem folgende Ergänzung zum Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ veröffentlicht:

„Die 2. SprengV ist maßgeblich für die Genehmigungsfähigkeit und definiert abschließend Schutzabstände. Das Sprengstoffrecht berücksichtigt das Abstandsgebot nach Art. 13 Seveso III nicht. Für diese Situation schlägt die KAS das 1,6-fache des Schutzabstandes der 2. SprengV zu Wohnbereichen als angemessenen Sicherheitsabstand zu den Schutzobjekten im Sinne des § 3 (5d) BImSchG vor. In dem Bereich zwischen diesem Abstand und dem Schutzabstand ist eine Einzelfallprüfung möglich.“

Demzufolge ist zwischen dem Plangebiet mit möglichen Schutzobjekten und dem Betrieb Hansa-Express Logistics GmbH ein angemessener Sicherheitsabstand von 1.205 m zu berücksichtigen.

Gemäß der mir vorliegenden Informationen beträgt der Abstand zwischen dem Betrieb Hansa-Express Logistics GmbH und dem oben genauer bezeichneten Plangebiet ca. 1.400 m > Achtungsabstand gemäß KAS-18.

Wasser, Boden, Abfall

Die Erschließungsarbeiten sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen. Ein entsprechender Bericht ist der Fachgruppe Wasser, Boden, Abfall des Landkreises Heidekreis nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen.

Der Antrag zur Grundwasserhaltung, die für die Erschließungsarbeiten notwendig ist, ist aufgrund Ihrer Komplexität mind. zwei Monat vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Der Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. Schlacken, Beton-RC, Mineralgemisch aus Abbruchabfällen) als Trag- oder Frostschuttschicht ist aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände unzulässig.

Verkehr

Das Gewerbegebiet sollte von Hodenhagen aus eine Radweganbindung erhalten, damit die Beschäftigten die mit dem Rad kommen geschützt sind, weil die L 191 schmal und eine sehr aktive Bedarfsumleitung der Autobahn ist.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Carstens